

**Klaus Hammel, Rainer Thesen**

## **Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil**

# **Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen**



### **Stimmen zum Buch**

**Prof. Dr. Ingo von Münch**

#### **Wehe den Besiegten**

#### **Autoren decken ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen auf**

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – dieses Gebot steht vermutlich in allen Staatsverfassungen. Für die Besiegten gilt dieser Satz offensichtlich nicht. Hier gilt vielmehr der Ausruf des Gallierkönigs Brennus „vae victis“ („Wehe den Besiegten“).

Auch die Entwicklung des modernen Kriegsvölkerrechts hat die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen – Bestrafung der Besiegten, Nichtbestrafung der Sieger – nicht verhindert. Klaus Hammel und Rainer Thesen haben dazu ein materialreiches, sorgfältig geschriebenes Werk vorgelegt. Beide Autoren haben sich mit dem Thema Kriegsverbrechen schon vorher intensiv befasst. Hammel, Oberst a.D., ist Verfasser zahlreicher militärgeschichtlicher Schriften und des 2012 erschienenen grundlegenden Werkes „Der Krieg in Italien 1943-45“. Rainer Thesen, Oberst d.R., war Verteidiger im Scheungraber-Prozess, zu dem Hammel als Sachverständiger geladen war.

Das in hohem Maße lesenswerte Buch ist kein mixtum compositum beider Autoren in dem Sinne, dass ein und derselbe Text von beiden Autoren gemeinsam verfasst worden ist, sondern es handelt sich um ein Werk, das aus zwei Teilen besteht, für die der jeweilige Autor allein zeichnet: Teil 1, von Hammel verfasst, behandelt „Zweierlei Recht – die Ahndung von Kriegsverbrechen auf deutscher und alliierter Seite“, während der von Thesen verfasste Teil 2 den Titel „Das Kriegsrecht und seine Anwendung – Beispiel der Krieg in Italien 1933-45“ trägt. Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen wird in beiden Teilen des Buches anhand der Darstellung von deutschen Kriegsverbrechen auf der einen Seite und von Kriegsverbrechen der Alliierten auf der anderen Seite exemplifiziert. Das Ergebnis des diesbezüglichen Vergleiches kann nicht überraschen: Kriegsverbrechen der Alliierten (zum Beispiel die Erschießung deutscher Kriegsgefangener) wurden selten bis nie gerichtlich verfolgt, Verbrechen der deutschen Seite dagegen in tausenden von Fällen, womit gleichzeitig die weitverbreitete Meinung widerlegt wird, es sei hinsichtlich der juristischen Aufarbeitung letzterer nicht genug geschehen bzw. – wenn überhaupt – nur sehr zögerlich.

Die mit zahlreichen Belegen begründete Auffassung der Autoren, dass bei der Ahndung von Kriegsverbrechen (diese dürfen nicht mit NS-Gewaltverbrechen verwechselt werden) trotz des einheitlichen Kriegsvölkerrechts unterschiedliche Maßstäbe angelegt wurden („zweierlei Recht“) und damit unterschiedlich geurteilt wurde („zweierlei Urteil“), darf jedoch nicht dahin missverstanden werden, dass Hammel und Thesen zu einer großen Reinwaschkaktion angesetzt hätten; denn mehr als einmal werden Verbrechen oder auch nur politische Dummheiten der deutschen Seite klar als solche kritisiert. Dankenswert ist andererseits, dass in dem Werk Aktivitäten von Partisanen zutreffend als völkerrechtswidrig festgestellt werden, was leider in anderen Veröffentlichungen nicht immer hinreichend deutlich geschieht.

Die Untersuchung der ungleichen Ahndung von Kriegsverbrechen ist deshalb so wichtig, weil die etablierte Zunft der deutschen Historiker und der deutschen Strafrechtsprofessoren sich zwar gern und ausgiebig mit deutschen Tätern befasst, deutsche Opfer aber kaum beachtet. In dem Gefängnis der „Political Correctness“ ist die Wissenschaft wenig frei; Thesen spricht wohl nicht zu Unrecht von insoweit „politisch beeinflusener Geschichtsschreibung“. Was die Rolle der Richter betrifft, so sei an das Urteil des renommierten Rechtslehrers Bernd Rütters erinnert: „Der Richter ist nur dem Gesetz unterworfen – und dem Zeitgeist.“ Der Zeitgeist ruft in jedem Fall nach Sühne (oder Rache?), die auch vor Greisen nicht haltmacht. Zu welcher juristisch unhaltbaren Argumenten sich sogar der Bundesgerichtshof im Fall Scheungraber hat hinreißen lassen, hat Thesen bei der Schilderung dieses Falles eindringlich und überzeugend geschildert; das Verfahren gegen den ehemaligen Leutnant Scheungraber könnte allein schon Stoff für eine Doktorarbeit bieten – auch die makabre, in dem Buch noch nicht berücksichtigte Rolle der auf Strafvollstreckung gegen den inzwischen verstorbenen Greis drängenden bayerischen Justizverwaltung. Der unbefangene Zeitgenosse kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei Gerichtsverfahren wegen angeblicher oder wirklicher deutscher Kriegsverbrechen der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ außer Kraft gesetzt worden ist. Nicht selten findet auch in den politisch korrekten Medien in diesen Fällen eine Vorverurteilung statt. Kritik: Eine tabellarische Übersicht über die nach Datum aufgeschlüsselte Zahl der Anklagen und Verurteilungen wäre für den Leser nützlich gewesen.

*(Preußische Allgemeine Zeitung vom 5.2.2016)*